



Wien, den 06. Dezember 2012

Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen der „Stillhalteklausele“ des Assoziierungsabkommens EWG – Türkei –

Anregungen durch das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Wien

Aufgrund der aktuellen Judikatur zum Assoziierungsabkommen EWG – Türkei informierte das BMI wie folgt:

Die anschließend genannten Regelungen gelten nur für den türkischen Familiennachzug mit Erwerbsabsicht. In diesen Fällen gilt das Fremdenrecht 1997. Während bei der Erstantragstellung bloß eine Absichtserklärung über die künftige Erwerbstätigkeit genügt, wird beim Verlängerungsverfahren überprüft, ob die angestrebte Erwerbsabsicht tatsächlich vorliegt.

Familienangehörige, die über die Kernfamilie hinausgehen: Beantragen diese eine „NB-Angehöriger“ geht die Behörde davon aus, dass keine Erwerbsabsicht vorliegt. Es müssen sich aus dem Antrag konkrete Hinweise/Vorbringen ergeben und sie bekommen unter erleichterten Bedingungen (siehe weiter unten) den AT „Niederlassungsbewilligung“.

Türkischer Familiennachzug zu ÖsterreicherInnen:

- Erweiterter Angehörigenbegriff (siehe § 47 FrG)
- Inlandsantragstellung und Recht Entscheidung im Inland abzuwarten (unabhängig von einer Rechtswidrigkeit)
- Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, sofern keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- d. h. insbesondere: kein EhegattInnenmindestalter von 21 Jahren,
- keine Anwendbarkeit von § 1 Abs. 2 Z 1 NAG (gilt beispielsweise für AsylwerberInnen),
- kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise,
- keine verpflichtende Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung,
- ausreichende Unterhaltsmittel, Krankenversicherung und ortsübliche Unterkunft müssen nicht nachgewiesen werden.

Türkischer Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen:

- kein EhegattInnenmindestalter von 21 Jahren,
- keine Anwendbarkeit von § 1 Abs. 2 Z 1 NAG,
- kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise,
- keine verpflichtende Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung.

Gleichzeitig hält das BMI fest, dass die genannte Judikatur keine Auswirkung auf den Erstzuzug von türkischen StaatsbürgerInnen (mit Erwerbsabsicht und ohne Familienbezug) hat, es gelten die aktuellen Bestimmungen zur „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

Das BMI ist auch der Meinung, dass die Bestimmungen rund um das Modul 2 der Integrationsvereinbarung für den Erhalt eines „Daueraufenthalt EG“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ weiterhin gelten.

Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen sieht jedoch über diese dargestellten Regelungen hinaus einen viel größeren Handlungsbedarf, wobei österreichweit die Herangehensweisen durch die verschiedenen Behörden durchaus sehr unterschiedlich sind:

- Begünstigte türkische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, die über die Kernfamilie (volljährige Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern etc.) hinausgehen: Diese müssten den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, damit sie auch einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen.
- Begünstigte türkische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen müssten nach einem zweijährigen Hauptwohnsitz den „Daueraufenthalt – EG“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ erhalten (§ 24 Abs. 1 Z. 4 FrG i. d. Fassung 2002).
- Begünstigte minderjährige türkische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen müssten nach einem gemeinsamen Haushalt den „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ erhalten (§ 49 Abs. 2 Z. 2 FrG i. d. Fassung 1997).
- Begünstigte türkische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen müssen für den Erhalt eines „Daueraufenthalt – EG“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ kein Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen.
- Begünstigte türkische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit (§ 47 Abs. 5 FrG i. d. Fassung 1997).
- Die Berechnung der „ausreichenden Unterhaltsmittel“ beim Familiennachzug von türkischen StaatsbürgerInnen zu Drittstaatsangehörigen müssten ebenfalls nach alter Rechtslage geprüft werden, d. h. zumindest keine Berücksichtigung von Mietbelastungen, Kreditraten, etc..
- Türkische Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthalt müssten nach einem zweijährigen Hauptwohnsitz den „Daueraufenthalt – EG“ erhalten (§ 24 FrG i. d. Fassung 1997).
- Türkische Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen müssen für einen „Daueraufenthalt – EG“ kein Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen.
- Anträge auf Erteilung eines AT müssen nicht persönlich bei der zuständigen österreichischen Berufsvertragsbehörde gestellt werden, sondern können beispielsweise auch postalisch übermittelt werden.
- Türkische StaatsbürgerInnen, die wegen Erwerbsabsicht zuwandern wollen: Sollten die aktuellen Bestimmungen für die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ dazu führen, dass zu wenig Punkte erreicht worden sind (beispielsweise, weil die Punkte für die Sprachkenntnisse, Alter, Ausbildung, etc.), wäre darüber hinaus zu prüfen, ob eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden kann, da an dieser Beschäftigung ein „gesamtwirtschaftliches Interesse“ besteht. Der beim AMS angesiedelte Regionalbeirat muss dies nicht einheitlich befürworten (§ 4 Abs 6 AuslBG i. d. Fassung 2009).
- Türkische StaatsbürgerInnen, die vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und türkische KünstlerInnen ist eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen (§ 19 Abs. 2 FrG i. d. Fassung 1997), in Folge sollte ihnen ein Daueraufenthalt und der Familiennachzug ermöglicht werden.

Unabhängig von der aktuellen Judikatur ersuchen wir, dass türkische StudentInnen und Rotationsarbeitskräfte, die i. s. d. § 4c AuslBG („türkische Beschäftigungsbewilligung“, „türkischer Befreiungsschein“) beschäftigt sind, in Folge einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, der auch das Recht auf Beschäftigung widerspiegelt („Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) – EuGH vom 24. Jänner 2008, Rs C-294/06.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen entsprechend berücksichtigt und umgesetzt werden würden.

Kontakt und Ansprechperson:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Veli CAYCI

v.cayci@migrant.at